



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Tag	INHALT	Seite
1984	Ausgegeben in Kiel am 14. September	Nr. 15
3.9.84	<b>Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Schleswig-Holstein (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - RAVG -)</b> <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 302-1</i>	159
27.8.84	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Altarm der Schwentine“ <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-62</i>	161
28.8.84	Landesverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-42</i>	164
1.9.84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18. März 1983 <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-14-2</i>	164
4.9.84	Landesverordnung über die Neufestsetzung des Vom-Hundert-Satzes für die Ertragswertberechnung bei Landgütern <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 400-3-1</i>	165
	Berichtigung	165

755/1984

## Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Schleswig-Holstein (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - RAVG -)

Vom 3. September 1984

*GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 302-1*

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Errichtung

- (1) Für die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer kann ein Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden, das seinen Mitgliedern Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe seiner Satzung gewährt.
- (2) Die Errichtung des Versorgungswerks wird durch einen Beschluß des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eingeleitet; der Beschluß muß bestimmen, bis zu welchem Lebensalter eine Pflichtmitgliedschaft begründet wird, sowie ferner die wesentlichen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Regelungen darstellen (Gründungsbeschluß). Der Justizminister errichtet das Versorgungswerk, wenn der Gründungsbeschluß von der Mehrheit der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sowie von zwei Drittel der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen und im Jahre der Beschlußfassung das Höchstalter für Pflichtmitglieder noch nicht vollendet haben, bestätigt wird (Urabstimmung).

### § 2

#### Satzung

- (1) Die Satzung des Versorgungswerks und ihre Änderungen werden von den Mitgliedern des Versorgungswerks mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Satzungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) In der Satzung sind zu regeln
- Aufgaben und Befugnisse der Organe,
  - Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft auf der Grundlage des Gründungsbeschlusses; dabei ist eine Befreiung für die Rechtsanwälte vorzusehen, die nachweisen, daß sie zum Zeitpunkt der Urabstimmung bereits auf andere Weise eine gleichwertige Versorgung sichergestellt haben,

- c) Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft,
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- e) Art und Umfang der Versorgungsleistungen,
- f) die Vermögensanlage des Versorgungswerks,
- g) Art und Weise der jährlichen Rechnungslegung.

Die Satzung soll ferner für Mitglieder nach einem Ausscheiden aus der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer den Fortbestand der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk ermöglichen.

(3) Die Satzung kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn

- a) eine Mitgliedschaft in einem anderen gleichwertigen Versorgungswerk besteht oder
- b) auf Grund eines öffentlichen Mandats oder Amts ausreichende Versorgungsrechte bestehen.

(4) Beiträge zu dem Versorgungswerk sind die Versorgungsabgaben in Höhe von  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{3}$  des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne von § 112 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Dem Mitglied des Versorgungswerks ist die Wahl zwischen diesen Versorgungsabgaben einzuräumen. Rechtsanwälten, deren Einkommen aus Rechtsanwaltstätigkeit nicht die Höhe von  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{3}$  der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erreicht, ist in der Satzung eine entsprechende Ermäßigung ihrer Beitragspflicht einzuräumen. Die Satzung soll vorsehen, daß zusätzliche Versorgungsbeiträge entrichtet werden können.

### § 3

#### Auskunft, Amtshilfe

(1) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und den Bezugsberechtigten die Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Solange das Mitglied oder der Bezugsberechtigte einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

(3) Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer hat dem Versorgungswerk die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung mitzuteilen und die weiteren, für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.

### § 4

#### Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Justizministers.

### § 5

#### Gründungsausschuß

(1) Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe werden die Geschäfte des Versorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch einen Gründungsausschuß wahrgenommen; in diesen Ausschuß beruft der Justizminister auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer fünf Personen, von denen drei Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sein müssen.

(2) Der Gründungsausschuß nach Absatz 1 erläßt eine vorläufige Satzung auf der Grundlage des Gründungsschlusses nach § 1 Abs. 2 Satz 1. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Satzung ist von den Mitgliedern des Versorgungswerks innerhalb eines Jahres endgültig zu beschließen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. September 1984

Der Ministerpräsident  
Dr. Barschel

Der Justizminister  
Dr. Schwarz